**Deutscher Bundestag** **Drucksache 19/859**

**19. Wahlperiode** 21.02.2016

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

# Antrag

**der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Katja Kipping, Sabine Zimmermann (Zwickau), Klaus Ernst, Susanne Ferschl, Sylvia Gabelmann, Dr. Achim Kessler, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Bernd Riexinger, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

## Zwangsverrentung abschaffen und Altersarmut bekämpfen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bei der Zwangsverrentung können Jobcenter für ältere arbeitslose Bezieherinnen und Bezieher von SGB-II-Leistungen gegen den Willen der betroffenen Personen einen Antrag auf Altersrente stellen. Diese Möglichkeit zur Zwangsverrentung, so heißt es in einer Mitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 14. September 2016 (http://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2016/bmas-verordnung-schafft-zwangsverrentung-ab.html), sei mit einer Änderung an der Unbilligkeitsverordnung abgeschafft. Mit einer entsprechenden Aussage wird auf der Internetseite auch die damalige Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Andrea Nahles, zitiert. Allerdings schafft diese Änderung die Zwangsverrentung nicht ab, sondern schränkt sie nur ein. Ältere Arbeitslose können immer noch gegen ihren Willen zwangsverrentet werden. Sie müssen nur dann keine vorzeitige Zwangsrente befürchten, wenn 70 Prozent der zu erwartenden Rente unter den aktuellen SGB-II-Leistungen liegen. Erst im weiteren Verlauf der Meldung wird diese unzutreffende Aussage relativiert.

Das heißt: Wer im Alter von 63 Jahren erwerbslos und auf SGB-II-Leistungen angewiesen ist, muss weiter mit einer lebenslänglichen Rentenkürzung rechnen. Im Jahr 2018 summiert sich eine mögliche Rentenkürzung bei Zwangsverrentung auf bis zu 9,9 Prozent, wenn die oder der Betroffene mit 63 Jahren vom Jobcenter in die frühzeitige Rente geschickt wird. Bei einer monatlichen Rente von 1.200 Euro brutto belaufen sich die Abschläge dann auf monatlich 118,80 Euro. Durch die Anhebung der Altersgrenze steigt die mögliche Höhe der Abschläge sogar weiter an, weil die Zwangsverrentung weiter mit 63 Jahren möglich ist und sich die Abschläge danach bemessen, wie viele Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze die Rente beantragt wird. Eine 63-Jährige müsste bei Zwangsverrentung im Jahr 2027 mit Abschlägen von bis zu 14,4 Prozent rechnen.

Die Zwangsverrentung nach § 12a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) ist ein massiver Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.

Statt in Arbeit zu vermitteln, werden ältere Erwerbslose zwangsweise in eine dauerhaft gekürzte Rente abgeschoben. Jahrelang erarbeitete Rentenansprüche werden im Handstreich entwertet.

Zudem beugt die geänderte Regelung nicht der Altersarmut vor. Darauf haben unter anderem der Caritas Bundesverband und die Arbeiterwohlfahrt bei der öffentlichen Anhörung am 14. Oktober 2016 hingewiesen: „(…) die Beziehenden einer geminderten, aber zu Rentenbeginn noch armutsfesten Rente können im Verlauf des Rentenbezugs schneller in die Hilfebedürftigkeit hineinwachsen als bei einer ungeminderten Rente. Mit einem solchen Hineinwachsen in Altersarmut ist insbesondere dann zu rechnen, wenn die Rentenentwicklung wegen der langfristigen Absenkung des Rentenniveaus hinter der Entwicklung der Leistungen der Grundsicherung im Alter zurückbleibt.“ (Materialien zur öffentlichen Anhörung, Ausschussdrucksache 18(11)762 vom 14. Oktober 2016, Seite 86).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. kurzfristig einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die Verpflichtung für SGB-II-Leistungsberechtigte, eine vorzeitige Rente zu beantragen, ebenso aufgehoben wird wie die Berechtigung der Jobcenter, unabhängig vom Willen der betroffenen Person für diese einen Rentenantrag zu stellen;
2. unverzüglich die Voraussetzungen dafür zu schaffen und einen entsprechenden Haushaltsentwurf vorzulegen, dass auch ältere Erwerbslose in Beschäftigung vermittelt werden, unter anderem durch ein staatliches Investitions- und Zukunftsprogramm mit Schwerpunkt im Bereich der sozialen Dienstleistungen und der öffentlichen Daseinsvorsorge. Für einen öffentlich geförderten Beschäftigungssektor sind sowohl durch die Bereitstellung von Steuermitteln als auch durch den Passiv-Aktiv-Transfer Mittel bereitzustellen, um 200.000 voll sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze einzurichten. Die Übernahme dieser Angebote ist freiwillig;
3. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um armutsfeste Übergänge in die Rente zu ermöglichen, indem die Rentenbeiträge für Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen und -Empfänger auf der Basis des halben Durchschnittsverdienstes aus Steuermitteln entrichtet werden;
4. einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem das gegenwärtige System der Grundsicherung im Alter ersetzt wird durch eine Solidarische Mindestrente ab 65 für alle in Deutschland lebenden Menschen in Höhe von 1.050 Euro netto monatlich. Die einkommens- und vermögen geprüfte Solidarische Mindestrente ist keine Grund– oder Sockelrente. Sie wird als steuerfinanzierter Zuschlag auf das vorhandene Alterseinkommen gezahlt, mit dem Ziel, dass niemand von weniger als 1.050 Euro netto im Monat leben muss.

Berlin, den 21. Februar 2018

**Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.